

brechens erfüllen, aus. Dies kann gewiß nicht bezweifelt werden. Die Auslieferung wegen Vergehen, welche an sich unter die Bestimmungen des Art. 2 des Auslieferungsvertrages fallen, wie z. B. Mordschlag u. dergl., ist gemäß Art. 3 dann ausgeschlossen, wenn die That eine politische ist z. B. zum Zwecke der Durchführung einer Revolution begangen wurde. Die Frage, ob ein an sich unter Art. 2 des Auslieferungsvertrages fallender Thatbestand als politisches Delikt sich qualifizire und daher die Auslieferung zu verweigern sei, ist vom ersuchten Staate selbständig, auf Grund gewissenhafter Würdigung der sämtlichen Umstände des Einzelfalles, zu prüfen und zu entscheiden; der Ausspruch der Gerichte oder sonstigen Behörden des ersuchenden Staates, daß es sich um ein gemeines Verbrechen handle, bindet den ersuchten Staat nicht und enthebt dessen Behörden nicht des Rechtes und der Pflicht eigener Prüfung des Sachverhaltes. Wird danach im vorliegenden Falle untersucht, ob es sich um ein politisches Delikt handle, so ist diese Frage zu bejahen. Die Verbindung, wegen deren Mitgliedschaft der Requirirte bestraft worden ist, bezweckt nach der Darstellung der ergangenen Strafurtheile den Umsturz der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, um an deren Stelle ein anderes politisches und wirtschaftliches System, dasjenige der „Anarchie“ zu setzen; deren ausgesprochener Zweck ist also zweifellos ein politischer. Da sie ihre Ziele, die Beseitigung der bestehenden politischen Gewalten und andere Vertheilung der wirtschaftlichen Güter, wie nach den vorliegenden Urtheilen angenommen werden muß, nicht etwa nur auf dem Wege friedlicher Propaganda sondern auf dem Wege der Gewalt zu erreichen strebt, so ist allerdings anzuerkennen, daß ihr Zweck die Begehung von Verbrechen gegen Personen und Eigenthum involvirt. Allein dafür, daß es dabei auf die Verübung gemeiner, mit einem auf politische Zwecke gerichteten Unternehmen gar nicht oder nur locker zusammenhängender Verbrechen, abgesehen sei, liegt nicht das mindeste vor. Die Propaganda der That, welche die Gesellschaft bis jetzt entwickelt hat, beschränkt sich auf Aufreizungen zum Aufruhr durch Verbreitung aufrührerischer Proklamationen und Aufhissen revolutionärer Fahnen; sie bewegt sich also durchaus in der Bahn politischer und nicht in derjenigen gemeiner

Delikte und es berechtigt nichts zu der Annahme, daß die Gesellschaft in That und Wahrheit ein Anderes bezwecke. Wenn es richtig wäre freilich, daß die Gesellschaft unter dem bloßen Scheine der Beschäftigung mit politischen Fragen, auf Aneignung fremden Eigenthums u. dergl. ausginge, so könnte von einem politischen Delikte nicht die Rede sein. Denn es ist klar, daß das bloße Vorschreiben politischer oder sozialer Doktrinen den Kampf des Verbrechenthums gegen die Gesellschaft, wie er von Alters her durch Diebstahl, Raub u. dergl. geführt wird, nicht zu einem politischen zu stempeln vermag. Allein thatsächlich spricht nun nichts dafür, daß die Gesellschaft in Wirklichkeit nicht eine politische Verbindung sondern eine Diebs- oder Räuberbande sei. Sie erscheint vielmehr nach allem, was gegenwärtig vorliegt, durchaus als eine revolutionäre politische Verbindung; da sie den gewaltsamen Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung vorzubereiten und durchzuführen bezweckt, so sind ihre Zwecke allerdings rechtswidrige; allein die Verbrechen, deren Begehung sie bezweckt, sind nicht gemeine, sondern politische. Es ist demgemäß die Auslieferung gemäß Art. 3 des Staatsvertrages zu verweigern.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Enrico Malatesta an das Königreich
Italien wird nicht bewilligt.

72. Urtheil vom 11. September 1891
in Sachen Massa.

A. Durch obergerichtlich bestätigtes Urtheil des korrekzionellen Gerichtes von Novi Ligure vom 21. Juli 1887 wurde Ambrogio Massa, des Lorenzo von San Remigio di Parodi Ligure, wegen mehrerer Betrugsvergehen zu 7½ Jahren Gefängniß verurtheilt. Gestützt auf dieses Urtheil und einen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft von Novi Ligure vom 23. Juli 1889 suchte die königliche italienische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundes-

rath um Auslieferung des (in Locarno vorläufig verhafteten) Massa wegen Betrugs und Mißbrauchs eines Wechselblanketts für den Betrag von 1000 Fr. übersteigende Summen nach. Massa hat durch Eingabe vom 8. August 1891 die Anwendbarkeit des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages bestritten, weil 1. bei keinem der ihm zur Last gelegten Betrugsdelikte, für sich allein genommen, der in Art. 2 Ziffer 12 des Staatsvertrages vorgesehene Schadensbetrag von 1000 Fr. erreicht sei; 2. mehrere der ihm zur Last gelegten Delikte nicht über das Stadium der Versuchshandlungen hinausgediehen seien und somit die Auslieferung nicht begründen können. Er beantragt in erster Linie, das von der italienischen Regierung gestellte Auslieferungsbegehren sei abzuweisen, eventuell, wenn das Bundesgericht finden sollte, die Voraussetzungen des Staatsvertrages seien für einige der in Betracht kommenden Delikte gegeben, die Auslieferung sei nur für diese Delikte zu bewilligen.

B. Mit Zuschrift vom 13. August 1891 übermittelt der Bundesrath die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 2 Ziffer 12 des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages ist allerdings für das Verbrechen des Betruges die Auslieferung nur dann zu gewähren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 1000 Fr. übersteigt. Allein dadurch wird, wie das Bundesgericht in seinem Entscheide in Sachen Kessia vom 17. Januar 1891 (Amtliche Sammlung XVII S. 72 u. ff.) ausgeführt hat, nicht gefordert, daß dieser Schadensbetrag durch ein einzelnes Betrugsdelikt erreicht sein müsse, sondern es genügt, wenn überhaupt durch Betrug, sei es durch ein einzelnes Delikt, sei es durch mehrere zusammentreffende Delikte, ein Schaden von über 1000 Fr. gestiftet oder beabsichtigt ist. Danach erscheint denn die erste der vom Requirirten gegen seine Auslieferung erhobenen Einwendungen als unbegründet. Denn bei Zusammenrechnung der Schadensbeträge der mehreren dem Requirirten zur Last gelegten Delikte ist der Betrag von über 1000 Fr. unzweifelhaft gegeben.

2. Ebenso ist die weitere, vom Requirirten erhobene Einwendung, daß bei einzelnen der ihm zur Last gelegten Delikte es sich nicht um

vollendetes Delikt sondern um bloßen Versuch handle, nicht geeignet, die Verweigerung der Auslieferung zu begründen. Denn wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (siehe unter andern Entscheide in Sachen Montanari vom 11. März 1882, Amtliche Sammlung VIII, S. 83 u. ff.), umfaßt die Bezeichnung eines Delikts, speziell im Sinne des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages, nicht nur das vollendete, sondern auch das versuchte Verbrechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Ambrogio Massa an das Königreich Italien wegen Betrugs wird bewilligt.